

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VEREINS LEBENSHELDIN! E.V.**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle mit dem LebensHeldin! e.V., Opitzstraße 28, 22301 Hamburg ("**Verein**") geschlossenen Verträge (die jeweils andere Partei im Folgenden der "**Vertragspartner**") im Rahmen des Leistungsangebots nach Maßgabe von Ziffer 2.2.
- 1.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen. Der Verein fördert die ganzheitliche Unterstützung von Krebspatienten mit dem Fokus auf Frauen, ihren Familien, Angehörigen und ihrem Umfeld ("**Betroffene**"), die den Wunsch nach ganzheitlicher Heilung von Körper, Seele und Geist haben.
- 1.3. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit Ihnen seitens des Vereins ausdrücklich zugestimmt wurde.

### **2. Leistungsangebot des Vereins**

- 2.1. Der Verein engagiert sich im Interesse der Betroffenen in der Öffentlichkeitsarbeit und stellt Betroffenen Informationen auch über Angebote Dritter zur Verfügung.
- 2.2. Neben den Tätigkeiten nach Maßgabe von Ziffer 2.1 erbringt der Verein zur Unterstützung von Betroffenen verschiedene Leistungen gegenüber Vertragspartnern. Diese umfassen insbesondere die Veranstaltung von Coachings und Events sowie die Lieferung von Waren („**Leistungsangebot**“).
- 2.3. Leistungen des Vereins im Rahmen des Leistungsangebots werden den Mitgliedern gegenüber grundsätzlich nicht in ihrer Eigenschaft als solche erbracht, sondern in ihrer Eigenschaft als Betroffene. Dies gilt auch für solche Leistungen, zu deren Erbringung die Mitgliedschaft Voraussetzung ist.
- 2.4. Die jeweilige Leistungsbeschreibung führt näher aus, an wen sich das Angebot richtet und ob eine Leistung unentgeltlich erbracht wird.
- 2.5. Eine medizinische Beratung ist explizit nicht Gegenstand des Leistungsangebots.

### **3. Ausfallkosten und Absagen**

- 3.1. Kann der Vertragspartner eine Leistung des Vereins nicht in Anspruch nehmen, so muss dem Verein eine Absage zugehen. Sagt der Vertragspartner seine Teilnahme nicht oder vorbehaltlich der unten stehenden Ziff. 3.3 nicht rechtzeitig ab, so wird dies als eine Nichtteilnahme gewertet.
- 3.2. Nimmt ein Vertragspartner an einer Leistung nicht teil, verliert der Verein die Möglichkeit, einen anderen Betroffenen zu fördern. Im Falle einer Nichtteilnahme stellt der Verein daher dem Vertragspartner das für die Leistung vereinbarte Entgelt in Rechnung, soweit ein Ersatzteilnehmer nicht gefunden werden kann. Soweit kein Entgelt vereinbart worden ist, kann der Verein den Ersatz der für die geplante Teilnahme angefallenen Kosten verlangen. Soweit die für die geplante Teilnahme angefallenen Kosten das vereinbarte Entgelt übersteigen, kann der Verein über das Entgelt hinaus auch Ersatz für den Teil der Kosten verlangen, der das Entgelt übersteigt.
- 3.3. Absagen müssen dem Verein bis zu einer bestimmten Frist zugehen. Spätere Absagen werden wie eine Nichtteilnahme behandelt.
  - 3.3.1. Soweit es sich bei der Leistung des Vereins um eine eintägige Veranstaltung handelt und für die Leistung ein Entgelt vereinbart ist, muss die jeweilige Absage dem Verein bis spätestens [ ● ] Tage vor Leistungsbeginn zugehen.

- 3.3.2. Soweit es sich bei der Leistung des Vereins um eine mehrtägige Veranstaltung handelt und für die Leistung ein Entgelt vereinbart ist, muss die jeweilige Absage dem Verein bis spätestens [ ● ] Tage vor Leistungsbeginn zugehen.
- 3.4. Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Nachweis eines geringeren oder ausgebliebenen Schadens zu erbringen.
- 3.5. Der Verein behält sich vor, Veranstaltungen – auch kurzfristig – aufgrund zu geringer Anzahl an Teilnehmern abzusagen.
- 3.6. Der Verein behält sich vor, Veranstaltungen – auch kurzfristig – wegen Verhinderung des Referenten zu verschieben.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1. Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung und Begleichung aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehender Verbindlichkeiten zwischen dem Vertragspartner und dem Verein, Eigentum des Vereins.
- 4.2. Der Vertragspartner kann die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an den die Abtretung annehmenden Verein ab. Der Vertragspartner ist weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, behält sich der Verein allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen.
- 4.3. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt der Verein Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

#### **5. Haftung**

- 5.1. Der Verein haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung),
- 5.1.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 5.1.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Vereins jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt,
- 5.1.3. nicht bei der Verletzung unwesentlicher Leistungspflichten.
- 5.2. Der Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins beruhen, ist zudem bei der Vermittlung von Reiseleistungen auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch bei schuldhafter Verursachung durch einen Leistungsträger des Vereins.
- 5.3. Soweit die Haftung des Vereins für Schäden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vereins.
- 5.4. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und / oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Der Verein haftet insoweit weder für die ständige noch ununterbrochene Verfügbarkeit der Webseite und der über das Internet angebotenen Leistungen.

#### **6. Gewährleistung**

- 6.1. Es bestehen die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte, soweit nachstehend nicht anders geregelt.

- 6.2. Für die der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegenden Leistungen des Vereins leistet der Verein Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat und dass der Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an Vertragspartner keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 6.3. Bei Sach- und Rechtsmängeln leistet der Verein nach der Wahl des Vertragspartners, soweit dieser Verbraucher ist, sonst nach seiner Wahl, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mangelbeseitigung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Im Falle der Nachbesserung muss der Verein nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Erbringung der Leistung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Leistung entspricht.
- 6.4. Soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 Abs. 1 BGB handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist für alle Arten von Mängeln ein Jahr. Die verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nicht für dem Verein zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bzw. bei Arglist des Vereins, bei Rückgriffsansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB sowie in allen anderen Fällen, in denen das Gesetz eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist nicht zulässt.

## **7. Geistiges Eigentum**

- 7.1. Alle Grafiken, Logos, Marken und Namen, die von dem Verein im Zusammenhang mit der Leistung verwendet werden, stehen in seinem ausschließlichen Eigentum oder werden auf der Grundlage eines von Dritten eingeräumten Nutzungsrechts verwendet.
- 7.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, überträgt der Verein im Rahmen seines Leistungsangebots keine Nutzungsrechte, Lizenzen, Patente, andere Schutzrechte oder sonstiges geistiges Eigentum.
- 7.3. Ferner wird der Verein mit der Erbringung der Dienstleistung Inhaber aller immateriellen Vermögensrechte, insbesondere von Urheberrechten, an den Ergebnissen, z.B. an Konzepten, Planungsunterlagen, Spezifikationen, Entwicklungen, Studien, Erfindungen, Benutzerhandbüchern sowie sonstigen Dokumentationen.
- 7.4. Es steht dem Vertragspartner frei, Vorschläge zur Verbesserung der Dienstleistung an den Verein zu richten. Damit bestätigt und erkennt der Vertragspartner jedoch an, dass sämtliche Rechte an den mit diesen Vorschlägen einhergehenden Verbesserungen und / oder Änderungen dem Verein zustehen und der Verein keiner Verpflichtung unterliegt, den Vertragspartner für diese Vorschläge zu entschädigen.
- 7.5. Sofern der Vertragspartner durch seine Mitarbeit Urheberrechte an den Ergebnissen erwirbt, überträgt er dem Verein das ausschließliche, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, diese Ergebnisse auf jede erdenkliche Art zu bearbeiten, zu bewerten, zu vermarkten und sonst wie zu nutzen.
- 7.6. Sind die Ergebnisse schutzfähig, so ist der Verein berechtigt, die entsprechenden Schutzrechte nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen in beliebigen Ländern anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen.
- 7.7. Dem Vertragspartner steht nach vollständiger Bezahlung der Dienstleistung das einfache, zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit begrenzte, inhaltliche für eigene Zwecke im projektierten Umfang beschränkte Nutzungsrecht zu, sofern nichts Abweichendes hiervon vereinbart ist.

7.8. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vereins. Über den Umfang der Nutzung steht dem Verein ein Auskunftsanspruch zu.

## **8. Widerruf**

8.1. Wenn der Vertragspartner Verbraucher ist, steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

8.2. Macht der Vertragspartner als Verbraucher vom Widerrufsrecht nach Ziff. 8.1 Gebrauch, so hat dieser die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.

8.3. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen,

8.3.1. zur Lieferung von Waren, die nach Spezifikation des Vertragspartners angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,

8.3.2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern der gelieferte Datenträger entsiegelt worden ist.

8.3.3. Zur Erbringung von Dienstleistungen, in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken soweit zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

8.4. Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen in der dieser AGB anliegenden Widerrufsbelehrung wiedergegeben sind.

## **9. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit dem Verein bestehenden Geschäftsbeziehungen ist der Sitz des Vereins (Hamburg), sofern der Vertragspartner nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## **10. Rechtswahl**

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

## **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Sitz des Vereins, soweit der Vertragspartner nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis in gesetzlich geregelten Fällen, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

\* \* \* \* \*